

Amtsblatt

Nr. 21

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Adelebsen

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Rates und der Ortsräte sowie der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters im Flecken Adelebsen 551

Stadt Bad Sachsa

Wahlbekanntmachung
Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen am 12.09.2021 554

Gemeinde Hattorf am Harz

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 556

Stadt Herzberg am Harz

Ratssitzung am 05.05.2021 558

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen 12.09.2021 des Stadtwahlleiters der Stadt Herzberg am Harz 559

Wahlbekanntmachung für die Direktwahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters der Stadt Herzberg am Harz zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl am 12.09.2021 562

Gemeinde Landolfshausen

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Landolfshausen zur Wahl des Gemeinderates anlässlich der Kommunalwahlen am 12.09.2021 564

Samtgemeinde Radolfshausen

Wahlbekanntmachung der Samtgemeinde Radolfshausen zur Wahl des Samtgemeinderates anlässlich der Kommunalwahlen am 12.09.2021 567

Wahlbekanntmachung zur Wahl der
Samtgemeindebürgermeisterin/des
Samtgemeindebürgermeisters in der Samtgemeinde
Radolfshausen am 12.09.2021 und Aufforderung zur
Einreichung von Wahlvorschlägen 570

Gemeinde Rüdershausen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2021 573

Gemeinde Walkenried

Wahlbekanntmachung der Gemeindegewahlleitung
für die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am
12.09.2021 in der Gemeinde Walkenried 575

Gemeinde Wulften am Harz

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2021 577



Wahlbekanntmachung
und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
zur Wahl des Rates und der Ortsräte
sowie
der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters
im Flecken Adelebsen

Gem. § 16 und 45 b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35) i. V. m. § 29 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 139), in den jeweils geltenden Fassungen, gebe ich für die Wahl zum Rat, zu den Ortsräten und der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters am **12. September 2021** folgendes bekannt und fordere zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf:

I. Wahl zum Rat der Gemeinde

1. Zahl der Vertreter und Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen/Bewerber

Für den Rat des Flecken Adelebsen sind insgesamt 18 Ratsfrauen/Ratsherren zu wählen (§ 46 und § 177 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 1 Abs. 2 und § 52 NKWG).

Wahlvorschläge können von Parteien, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und wahlberechtigten Einzelpersonen eingereicht werden. Die Höchstzahl der auf den Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen zu benennenden Bewerberinnen/Bewerber beträgt 23 (§ 21 Abs. 4 NKWG). Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin/eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG).

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Die Wahl des Rates wird in einem Wahlbereich durchgeführt. Der Wahlbereich umfasst das Gebiet des Flecken Adelebsen.

II. Wahl von Ortsräten

1. Zahl der Vertreter

Die Zahl der Vertreter und die Höchstzahl der Bewerberinnen/ Bewerber ergeben sich wie folgt:

	Zahl der Vertreter	Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag
Ortschaft Adelebsen	9 Ortsratsmitglieder	14
Ortschaften Barterode, Güntersen, Lödingsen	7 Ortsratsmitglieder	12
Ortschaften Eberhausen, Erbsen, Wibbecke	5 Ortsratsmitglieder	10

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin/eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG).

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Gem. § 91 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG entspricht jede Ortschaft dem Wahlgebiet i. S. des NKWG. Die Ortschaften Adelebsen, Barterode, Eberhausen, Erbsen, Güntersen, Lödingsen und Wibbecke bilden für die Wahl der Ortsräte jeweils einen eigenen Wahlbereich.

III. Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

Die Direktwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters wird in einem Wahlbereich durchgeführt. Der Wahlbereich umfasst das Gebiet des Flecken Adelebsen.

Es ist eine Bürgermeisterin/ ein Bürgermeister zu wählen.

Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

IV. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Gem. § 21 Abs. 9 und 45 d Abs. 3 NKWG müssen die Wahlvorschläge von einer bestimmten Anzahl von Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Zu den Wahlen auf Gemeinde- und Ortschaftsebene und zur Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters ist folgende Anzahl von Unterstützungsunterschriften erforderlich:

Für die Wahl zum Rat des Flecken Adelebsen	20 Unterschriften
zum Ortsrat der Ortschaft Adelebsen	20 Unterschriften
Ortschaften Barterode, Eberhausen, Erbsen, Güntersen, Lödingsen, Wibbecke	10 Unterschriften
Bürgermeisterin/ Bürgermeister	54 Unterschriften

Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind gem. § 32 Abs. 2 NKWO auf einem amtlichen Formblatt zu erbringen, das auf Anforderung kostenfrei von der Wahlleitung geliefert wird. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf erst dann durch Unterschriften unterstützt werden, wenn die Bewerberinnen/Bewerber aufgestellt sind (§ 32 Abs. 4 NKWO). Bereits bei der Anforderung von Formblättern für Unterstützungsunterschriften ist die Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber gem. § 24 Abs. 1 NKWG zu bestätigen (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 NKWO). Dies gilt nicht für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und -bewerbern. Gem. § 21 Abs. 9 und 45 d Abs. 3 NKWG darf eine wahlberechtigte Person für die Wahl zum Rat der Gemeinde, zu einem Ortsrat und zur Bürgermeisterin/ zum Bürgermeister jeweils nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand für eine der genannten Wahlen mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Die Bescheinigung des Wahlrechts wird vom Flecken Adelebsen vorgenommen.

Von der Beibringung dieser Unterstützungsunterschriften sind gem. § 21 Abs. 10 und 45 d Abs. 4 NKWG folgende Parteien, Wählergruppen und Personen befreit:

Für die Wahl zum Rat des Flecken Adelebsen, der Ortsräte und der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters im Flecken Adelebsen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE.Niedersachsen (Die LINKE)
Alternative für Deutschland (AfD)

zusätzlich für die Wahl zum Rat des Flecken Adelebsen:

Freie Wählergemeinschaft Pro Barterode (FWG Pro Barterode)
Wählergruppe Günterser Liste (WG GL)

zusätzlich für die Wahl zum Ortsrat Barterode:

Wählergruppe Gemeinsame Liste Barterode(WG GLB)
Freie Wählergruppe Pro Barterode (FWG Pro Barterode)

zusätzlich für die Wahl zum Ortsrat Erbsen:

Wählergemeinschaft Erbsen (WGE)
Freie Wählergemeinschaft Pro Erbsen (FWG Pro Erbsen)

zusätzlich für die Wahl zum Ortsrat Güntersen:

Wählergruppe Günterser Liste (WG GL)

zusätzlich für die Wahl zum Ortsrat Lödingsen:

Wählergruppe Gemeinsame Liste Lödingsen (WG GLL)

zusätzlich für die Wahl zum Ortsrat Wibbecke:

Wählergruppe Gemeinsam für Wibbecke (WG GfW)

zusätzlich für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters:
der bisherige Amtsinhaber

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen. Hierzu wird insbesondere auf die Vorschriften der §§ 21 ff. und 45 d NKWG sowie 32 ff. NKWO hingewiesen.

VI. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum **26. Juli 2021, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindevahlleitung, Flecken Adelebsen, Burgstraße 2, 37139 Adelebsen, einzureichen. Die erforderlichen Formblätter zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind bei Bedarf in der Gemeindeverwaltung Adelebsen, Burgstraße 2, 37139 Adelebsen, Zimmer 1, Tel. 05506/897-12, Fax 05506/897-37, E-Mail info@adelebsen.de erhältlich.

VII. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG nicht erfüllen und daher nicht unter IV. aufgeführt sind, können gemäß § 22 Abs. 1 NKWG als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, bis spätestens zum 14. Juni 2021 ihre Beteiligung an der Wahl

angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen (s. auch Bekanntmachung der Nds. Landeswahlleiterin vom 09.11.2020, Nds. MBl. S. 1283).

Adelebsen, den 22.04.2021

gez. Reuleke
Gemeindewahlleiter

Wahlbekanntmachung

- Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen -

Für die am **12.09.2021** stattfindenden Wahlen zum **Rat der Stadt Bad Sachsa** und zu den **Ortsräten der Ortschaften Neuhof, Steina und Tettenborn** wird gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgendes öffentlich bekannt gemacht:

1. Wahl des Rates der Stadt Bad Sachsa

1.1 Für den Rat der Stadt Bad Sachsa sind 20 Ratsfrauen oder Ratsherren zu wählen (§ 46 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes).

1.2 Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche:

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bad Sachsa, es besteht aus einem Wahlbereich.

1.3 Wahlvorschläge:

1.3.1 Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen:

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf bis zu 25 Bewerber/innen, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieser wählbaren Bewerberin / dieses wählbaren Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 4 und 5 NKWG).

1.3.2 Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge:

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Unterschriften sind nicht erforderlich bei den folgenden Parteien und Wählergruppen (§ 21 Abs. 10 NKWG):

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE).
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Liberal-Konservative Reformer (LKR), vormals Allianz für Fortschritt und Aufbruch (ALFA)
- AKTIV für Bad Sachsa (AKTIV)

2. Wahl der Ortsräte in den Ortschaften Neuhof, Steina und Tettenborn

2.1 Für die Ortsräte sind jeweils 5 Mitglieder zu wählen (§ 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Bad Sachsa).

2.2 Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche:

Das Wahlgebiet für die Wahl der einzelnen Ortsräte umfasst das Gebiet dieser Ortschaften und besteht aus je einem Wahlbereich.

2.3 Wahlvorschläge:

2.3.1 Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen:

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf bis zu 10 Bewerber/innen, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin / eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieser wählbaren Bewerberin / dieses wählbaren Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 4 und 5 NKWG).

2.3.2 Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge:

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Unterschriften sind nicht erforderlich bei den folgenden Parteien und Wählergruppen (§ 21 Abs. 10 NKWG):

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE).
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Für den Ortsrat Tettenborn: AKTIV für Bad Sachsa (AKTIV)

3. **Gemeinsame Vorschriften für die Stadtratswahl und die Ortsratswahlen**

3.1 Inhalt, Form und Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge:

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den §§ 21 ff. NKWG entsprechen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 5 zu § 32 Abs. 1 NKWO mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge endet **am 26.07.2021 um 18.00 Uhr** (Ausschlussfrist nach § 21 Abs. 2 NKWG).

Da bestimmte Mängel in den Wahlvorschlägen nach Fristablauf nicht mehr beseitigt werden können, fordere ich dazu auf, die Wahlvorschläge **möglichst frühzeitig** im Ordnungsamt als Wahlamt, Poststraße 3, Erdgeschoss, Raum 0.2, einzureichen und alle erforderlichen Unterlagen beizufügen (bei Bedarf können dort auch die Vordrucke zur Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge bezogen werden).

3.2 Erfordernis der Wahlanzeige:

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist nach den näheren Regelungen dieser Bestimmung bis zum 14.06.2021 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, einzureichen.

gez.: Quade
Bürgermeister

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Hattorf am Harz
für das Haushaltsjahr 2021**

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr

2021

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.467.100,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.597.300,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	80.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.422.100,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.250.900,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	140.800,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	238.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	52.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

KREDITERMÄCHTIGUNG

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

LIQUIDITÄTSKREDITE

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

STEUERSÄTZE

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	390 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	390 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v.H.

Hattorf am Harz, den 23.03.2021

gez.

Hellwig

Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021

- 2.1** Die vorstehende Haushaltssatzung für die Gemeinde Hattorf am Harz für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2** Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
- 2.3** Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit

vom 05.05.2021 bis 14.05.2021

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, zu folgenden Öffnungszeiten:

Wochentag	Vormittags	Nachmittags
Montag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Dienstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Hattorf am Harz, den 23.04.2021

gez.
Hellwig
Gemeindedirektor

Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz

Am Mittwoch, den 05.05.2021, findet um 19:00 Uhr, im Bürgerhaus Pöhlde, Am Schützenplatz 4, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Erklärung gem. § 57 Abs. 5 NKomVG i.V.m. § 19 Abs. 5 Satz 3 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Herzberg am Harz
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz (Nr. 27) vom 16.12.2020
5. Bericht zur Niederschrift
6. Mitteilungen des Bürgermeisters
7. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG i.V.m. § 26 KomHKVO
8. Ehrungen des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes
9. Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Herzberg am Harz für 2019
10. Jahresabschluss der Stadtreinigung der Stadt Herzberg am Harz für 2019
11. Jahresabschluss der Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz für 2019
12. Jahresabschluss der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz für 2019
13. Jahresabschluss des Bauhofs der Stadt Herzberg am Harz für 2019
14. Betriebsabrechnung für den Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Herzberg am Harz und Festsetzung der Trinkwassergebühr
15. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
16. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Um dem Gesundheitsschutz aller anwesenden Personen aufgrund der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, sind die geltenden Corona-Auflagen einzuhalten.

gez. Lutz Peters
Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz

Der Stadtwahlleiter

Wahlbekanntmachung

und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen 2021
des Stadtwahlleiters der Stadt Herzberg am Harz

Gemäß § 16 des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35) in der Zeit geltenden Fassung gebe ich folgendes bekannt:

I.

Wahltag

Die Kommunalwahlen in Niedersachsen finden am 12. September 2021 statt. In der Stadt Herzberg am Harz werden an diesem Tag der Rat der Stadt Herzberg am Harz sowie die Ortsräte Lonau, Pöhde, Scharzfeld und Sieber gewählt.

II.

Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

- a) Für den Rat der Stadt Herzberg am Harz sind 30 Vertreterinnen und Vertreter zu wählen.
- b) Für die einzelnen Ortschaften sind folgende Vertreterinnen und Vertreter in die Ortsräte zu wählen:

Ortsrat für die Ortschaft Lonau:	7 Vertreter/innen,
Ortsrat für die Ortschaft Pöhde:	13 Vertreter/innen,
Ortsrat für die Ortschaft Scharzfeld:	13 Vertreter/innen,
Ortsrat für die Ortschaft Sieber:	9 Vertreter/innen.

III.

Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

- a) Das Wahlgebiet der Stadt Herzberg am Harz bildet einen Wahlbereich.
- b) Für die Wahl zu den Ortsräten bildet das Gebiet der jeweiligen Ortschaft einen Wahlbereich.

IV.

Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber

- a) Für die Wahl des Rates der Stadt Herzberg am Harz dürfen Wahlvorschläge einer Partei oder Wählergruppe höchstens 35 Bewerberinnen und Bewerber enthalten (§ 21 Abs. 4 NKWG).
- b) Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber beträgt:
 - für den Ortsrat Lonau 12,
 - für den Ortsrat Pöhde 18,
 - für den Ortsrat Scharzfeld 18,
 - für den Ortsrat Sieber 14.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieser Bewerberin oder dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG).

V. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von 3 Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Darüber hinaus muss ein Wahlvorschlag außerdem für

- den Rat der Stadt Herzberg am Harz von mindestens 20 Wahlberechtigten,
- die Ortsräte Lonau, Sieber und Scharzfeld von mindestens 10 Wahlberechtigten und
- für den Ortsrat Pöhle von mindestens 20 Wahlberechtigten

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Bei folgenden Parteien oder Wählergruppen sind die Unterschriften von Wahlberechtigten des Wahlgebietes nicht erforderlich:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Freie Demokratische Partei (FDP),
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.),
Alternative für Deutschland (AfD).

VI. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Auf die §§ 21 ff. NKWG und §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) i.d.F. vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.08.2017 (Nds. GVBl. S. 255) über Inhalt und Form der Wahlvorschläge weise ich besonders hin.

VII. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen endet am Montag, dem 26. Juli 2021 um 18:00 Uhr.

Die Wahlvorschläge sind beim Stadtwahlleiter der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz einzureichen.

VIII. Rechtzeitige Einreichung der Wahlvorschläge

Da die Beseitigung bestimmter Mängel der Wahlvorschläge nach Ablauf der unter VII. genannten Frist nicht mehr möglich ist, bitte ich, die Wahlvorschläge mit den notwendigen Unterlagen möglichst frühzeitig einzureichen.

IX.
Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 14. Juni 2021 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, einzureichen. § 22 NKWG und § 32 NKWO sind zu beachten.

Herzberg am Harz, den 27.04.2021

gez. Weippert

Wahlbekanntmachung

für die Direktwahl einer Bürgermeisterin
oder eines Bürgermeisters der Stadt Herzberg am Harz

zugleich

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

I.

Wahltag

Die Direktwahl für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters findet am 12. September 2021 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Eine etwaige Stichwahl findet am 2. Sonntag nach der Wahl, dem 26. September 2021 ebenfalls in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

II.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 45 b Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477) i.V.m. § 32 der Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2017 (Nds. GVBl. S. 255) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl auf.

Wahlvorschläge können nach § 45 d i.V.m. § 21 NKWG von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) oder von Einzelpersonen (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) eingereicht werden.

Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit regelt § 80 Abs. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64).

Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von 3 Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Darüber hinaus muss der Wahlvorschlag außerdem von mindestens 150 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung der Wahlvorschläge nachzuweisen.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Stadt Herzberg am Harz hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Hat jemand für die Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Stadt nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Unterschriften sind bei folgenden Parteien und Wählergruppen (§ 21 Abs. 10 i.V.m. § 45 d Abs. 4 NKWG) nicht erforderlich:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Freie Demokratische Partei (FDP),
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE),
Alternative für Deutschland (AfD).

III. **Erfordernis der Wahlanzeige**

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie bis spätestens 14. Juni 2021 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, eine Wahlanzeige gem. § 22 Abs. 1 NKWG eingereicht haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

IV. **Inhalt, Form und Einreichungsfrist der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den § 45 d i.V.m. §§ 21 ff. NKWG und §§ 32 ff. NKWO entsprechen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Abs. 1 NKWO mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht werden.

Vordrucke für das Verfahren zur Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge können im Wahlbüro der Stadt Herzberg am Harz bezogen werden.

Die Wahlvorschläge sind beim Stadtwahlleiter der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz,

spätestens bis zum 26. Juli 2021, 18:00 Uhr, (Ausschlussfrist)

einzureichen.

Da bestimmte Mängel in den Wahlvorschlägen nach Ablauf der genannten Frist nicht mehr beseitigt werden können, fordere ich zu einer möglichst frühzeitigen Abgabe der Wahlvorschläge auf.

Herzberg am Harz, den 27.04.2021

gez. Weippert

Gemeinde Landolfshausen

GEMEINDEWAHLLEITER

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Landolfshausen zur Wahl des Gemeinderates anlässlich der Kommunalwahlen am 12. September 2021

Am 12. September 2021 sind von 08.00 bis 18.00 Uhr in der Gemeinde Landolfshausen die Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28.01.2014 (GVBl. S. 35), in der zurzeit geltenden Fassung, wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert und folgendes bekannt gegeben:

1. Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren

Bei der Wahl des Rates der Gemeinde Landolfshausen sind gemäß § 46 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) 11 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche:

Die Gemeinde Landolfshausen bildet einen Wahlbereich.

3. Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerberinnen und Bewerber enthalten, im Höchstfall jedoch 16 (§ 21 Abs. 4 NKWG).

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG).

4. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Nach § 21 Abs. 9 NKWG muss der Wahlvorschlag von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Für die Gemeinderatswahl muss er außerdem von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Gemeinde Landolfshausen hat die Wahlberechtigung zu bestätigen.

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde Landolfshausen nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Für Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 32 Abs. 4 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO)).

Bescheinigungen des Wahlrechts erteilt die Samtgemeindeverwaltung, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen.

Bei folgenden Parteien sind nach § 21 Abs. 10 NKWG Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG nicht erforderlich:

<p>Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) Freie Demokratische Partei (FDP) DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE.) Alternative für Deutschland (AfD)</p>

5. Inhalte und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und abzugeben. Hierzu wird insbesondere auf die Vorschriften der §§ 21 und 24 NKWG hingewiesen.

6. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum

**Montag, den 26.07.2021, 18 Uhr,
beim Gemeindevorstand,
Hendrik Seebode
Am Dorfgemeinschaftshaus 1
37136 Landolfshausen,**

einzureichen.

7. Wahlanzeige

Die nicht unter Abschnitt 4 dieser Bekanntmachung genannten Parteien können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 14.06.2021 der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 Abs. 1 NKWG). Die Anschrift der Landeswahlleiterin lautet:

Niedersächsischer Landeswahlleiterin
Lavesallee 6
30169 Hannover

Der Wahlanzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über den satzungsmäßig bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsmäßig bestellten Bundesvorstand beizufügen.

Landolfshausen, den 28.04.2021
Gemeindewahlleiter

gez. Seebode

(Seebode)

Samtgemeinde

Radolfshausen



**Wahlbekanntmachung der Samtgemeinde Radolfshausen
zur Wahl des Samtgemeinderates
anlässlich der Kommunalwahlen am 12. September 2021**

Am 12. September 2021 sind von 08.00 bis 18.00 Uhr in der Samtgemeinde Radolfshausen die Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.

Aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert und folgendes bekannt gegeben:

1. Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren

Bei der Wahl des Rates der Samtgemeinde Radolfshausen sind gemäß § 46 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) 20 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche:

Die Samtgemeinde Radolfshausen bildet einen Wahlbereich.

3. Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerberinnen und Bewerber enthalten, im Höchstfall jedoch 25 (§ 21 Abs. 4 NKWG).

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG).

4. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Nach § 21 Abs. 9 NKWG muss der Wahlvorschlag von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Für die Samtgemeinderatswahl muss er außerdem von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde Radolfshausen hat die Wahlberechtigung zu bestätigen.

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Für Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 32 Abs. 4 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO)).

Bescheinigungen des Wahlrechts erteilt die Samtgemeindeverwaltung, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen.

Bei folgenden Parteien sind nach § 21 Abs. 10 NKWG Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG nicht erforderlich:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland (AfD)

5. Inhalte und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und abzugeben. Hierzu wird insbesondere auf die Vorschriften der §§ 21 und 24 NKWG hingewiesen.

6. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum

Montag, den 26.07.2021, 18 Uhr (Ausschlussfrist)
bei der Samtgemeindewahlleitung,
Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen,

einzureichen.

7. Wahlanzeige

Die nicht unter Abschnitt 4 dieser Bekanntmachung genannten Parteien können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 14.06.2021 der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 Abs. 1 NKWG). Die Anschrift der Landeswahlleiterin lautet:

Niedersächsischer Landeswahlleiterin
Lavesallee 6
30169 Hannover

Der Wahlanzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über den satzungsmäßig bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsmäßig bestellten Bundesvorstand beizufügen.

Ebergötzen, den 26.04.2021
Der Samtgemeindewahlleiter

gez. Wilde

(Wilde)

Samtgemeinde

Radolfshausen



Wahlbekanntmachung zur Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters in der Samtgemeinde Radolfshausen am 12. September 2021 und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), in der zurzeit gültigen Fassung gebe ich für die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters folgendes bekannt:

1. Wahltag, Stichwahl

Die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Samtgemeinde Radolfshausen erfolgt am 12. September 2021 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Eine evt. notwendig werdende Stichwahl für die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters findet zwei Wochen später, am 26. September 2021 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Die Samtgemeinde Radolfshausen bildet einen Wahlbereich.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff, 45 d ff NKWG und der §§ 32 ff Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen.

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppen) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Eine wählbare Einzelperson kann sich auch dann vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist.

Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers enthalten (§ 45 d Abs. 2 NKWG).

Niemand darf für mehrere gleichzeitig stattfindende Direktwahlen vorgeschlagen werden. Bei der Einreichung des Wahlvorschlags muss eine Versicherung der benannten Person beigefügt sein, dass sie eine Zustimmungserklärung entsprechend § 21 Abs. 8 NKWG nicht auch für einen anderen Wahlvorschlag für eine Direktwahl abgegeben hat (§ 45 d Abs. 5 NKWG).

4. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Nach §§ 45 d Abs. 3 i.V.m. 21 Abs. 9 NKWG muss der Wahlvorschlag von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson (§ 45 d Abs. 2 Satz 1 NKWG), von dieser selbst unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag ist nach § 45 d Abs. 3 NKWG außerdem von mindestens 60 Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Samtgemeinde Radolfshausen hat die Wahlberechtigung zu bestätigen.

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Für Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerberin und oder des Bewerbers gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 32 Abs. 4 NKWO).

Bescheinigungen des Wahlrechts erteilt die Samtgemeindeverwaltung, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen.

Unterstützungsunterschriften nach § 45 d Abs. 3 sind für folgende Parteien nach § 45 d Abs. 4 NKWG in Verbindung mit § 21 Abs. 10 NKWG nicht erforderlich:

<p>Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) Freie Demokratische Partei (FDP) DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE.) Alternative für Deutschland (AfD)</p>

Für den bisherigen Amtsinhaber sind Unterstützungsunterschriften ebenfalls nicht erforderlich (§ 45 d Abs. 4 NKWG).

5. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum

**Montag, den 26. Juli 2021, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)
bei der Samtgemeindewahlleitung,
Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen,**

einzureichen.

6. Wahlanzeige

Die nicht unter Abschnitt 4 dieser Bekanntmachung genannten Parteien können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 14.06.2021 der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 Abs. 1 NKWG). Die Anschrift der Landeswahlleiterin lautet:

Niedersächsischer Landeswahlleiterin
Lavesallee 6
30169 Hannover

Der Wahlanzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über den satzungsmäßig bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsmäßig bestellten Bundesvorstand beizufügen.

Ebergötzen, den 26.04.2021
Der Samtgemeindewahlleiter

gez. Wilde

(Wilde)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdershausen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdershausen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rüdershausen in seiner Sitzung am 11.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	870.200
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	887.900
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	834.400
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	819.000
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	172.700
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	328.100
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	135.000
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	7.000

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.142.100
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.154.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 135.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 139.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 KomHKVO gelten Beträge, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen oder der Gesamterträge bzw. der Gesamteinzahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände wird eine Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO in Höhe von 150.000 Euro, für Investitionen in bewegliche Vermögensgegenstände eine Wertgrenze in Höhe von 25.000 Euro festgelegt. Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze haben eine erhebliche finanzielle Bedeutung i.S. der genannten Vorschrift. Die Wertgrenze für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände findet auch Anwendung, wenn Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Zeitraum der Herstellung zusammentreffen (Beispiel: Anbau an ein Gebäude, gleichzeitig Instandhaltung im Bestand) und die Gesamtauszahlungen den genannten Betrag überschreiten.

Rüdershausen, den 11.03.2021

Die Bürgermeisterin

gez. Annegret Lange

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 16.04.2021 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 30.04.2021 bis 19.05.2021 in der Gemeinde Rüdershausen, Kur-Mainzer-Platz 2, 37434 Rüdershausen zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Mittwoch	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr (alle zwei Wochen)

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Rufnummer 05529-732 möglich.

Rüdershausen, 26.04.2021

Gemeinde Rüdershausen
Die Bürgermeisterin

gez. Annegret Lange

Wahlbekanntmachung der Gemeindewahlleitung

Für die Direktwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters am 12. September 2021 in der Gemeinde Walkenried

Die Direktwahl für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet am 12. September 2021 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Eine etwaige Stichwahl findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, dem 26. September 2021 ebenfalls in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Gemäß § 45 b Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) fordere ich auf, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig bei der Gemeinde Walkenried, Gemeindewahlleitung, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried einzureichen. Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 NKWG am 48. Tag vor der Wahl; somit am **Montag, dem 26. Juli 2021, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)**.

Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die bei der Gemeindewahlleitung angefordert werden können. Wahlvorschläge können nach den §§ 21, 24, 45d NKWG von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) eingereicht werden. Wer sich selbst vorschlägt, hat die Regelungen des NKWG für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zu beachten.

Auf die besonderen Vorschriften über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge in den §§ 21 ff. und 45d NKWG sowie §§ 32 ff. Niedersächsische Wahlordnung (NKWO) in der zurzeit gültigen Fassung weise ich ausdrücklich hin.

Ein Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von 3 Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Darüber hinaus muss ein Wahlvorschlag gemäß § 45d Abs. 3 NKWG unter Beachtung der Vorschriften des § 32 Abs. 2 NKWO von mindestens 42 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Bestätigung der Wahlberechtigung erfolgt durch die Gemeinde Walkenried. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschrift gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat eine wahlberechtigte Person mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist lediglich die zuerst durch die Gemeinde Walkenried bestätigte Unterschrift gültig.

Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von der Gemeindewahlleitung kostenfrei ausgegeben.

Folgende Parteien und Wählergruppen sind in der Gemeinde Walkenried nach § 45d Abs. 4 i. V. m. § 21 Abs. 10 NKWG von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei (FDP)
DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
Alternative für Deutschland (AfD)

Wahlbekanntmachung der Gemeindewahlleitung

Ferner von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit sind:

Bürgerverein Zorge (BLW)
Bürgerliste Walkenried und Südharz (BVZ)

Ob für die Partei, Wählergruppe oder Einzelpersonen Unterstützungsunterschriften insbesondere betreffend der Direktwahl benötigt werden, ist im konkreten Einzelfall Kontakt mit dem Gemeindevorstand (kaeferstein@walkenried.de, 05525/202-13) Kontakt aufzunehmen.

Für den bisherigen Amtsinhaber sind Unterstützungsunterschriften ebenfalls nicht erforderlich (§ 45d Abs. 4 NKWG). Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG nicht erfüllen und daher nicht genannt sind, können als Parteien nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl mit den erforderlichen Unterlagen spätestens bis zum 14. Juni 2021 (90. Tag vor der Wahl) bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 22 NKWG).

Walkenried, den 28.04.2021

Der Gemeindewahlleiter

gez. Christopher Wagner
Gemeindevorstand

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Wulften am Harz
für das Haushaltsjahr 2021**

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr **2021**

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.854.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.869.900,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	19.400,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.790.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.760.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	610.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	644.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	33.500,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	46.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

KREDITERMÄCHTIGUNG

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 33.500,00 € festgesetzt:

§ 3

VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

LIQUIDITÄTSKREDITE

Der Höchstbetrag, bis zu dem in dem Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

STEUERSÄTZE

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	380 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	365 v.H.

Wulften am Harz, den 22.03.2021

gez.

Hellwig

Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für die Gemeinde Wulfen am Harz für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die gem. § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen mit Verfügung vom 28.04.2021 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit

vom 05.05.2021 bis 14.05.2021

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, zu folgenden Öffnungszeiten:

Wochentag	Vormittags	Nachmittags
Montag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Dienstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Hattorf am Harz, den 28.04.2021

gez.

Hellwig

Gemeindedirektor